

Herzlich Willkommen zum Fachforum 3



Unser Thema:

Wenn Inklusion zur Realität wird

Integrative Bildungs- und Erziehungsarbeit in Kindertageseinrichtungen für Kinder mit Behinderung oder drohender Behinderung



Art. 11 BayKiBiG

Integrative Bildungs- und Erziehungsarbeit

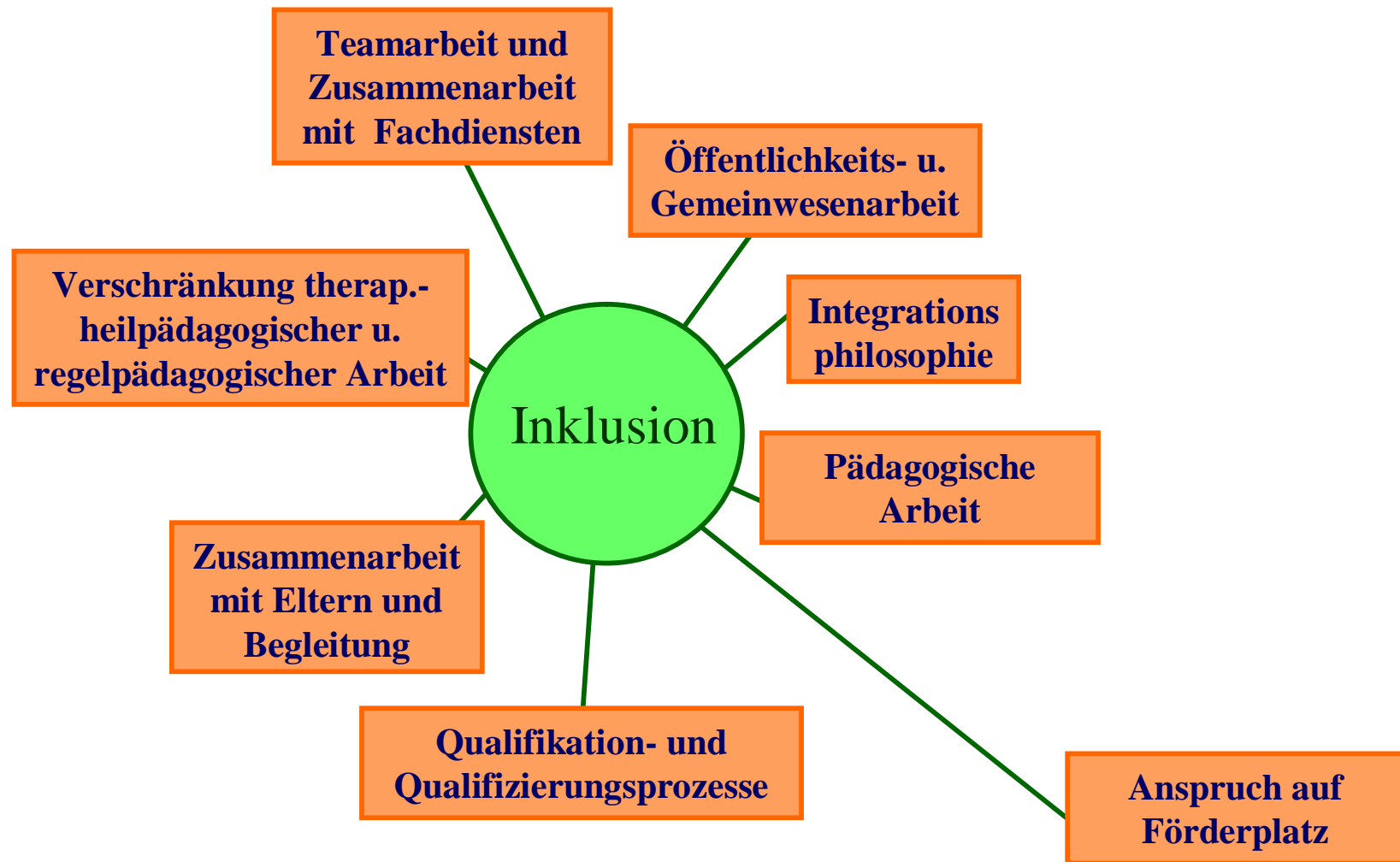
Art. 11 BayKiBiG:



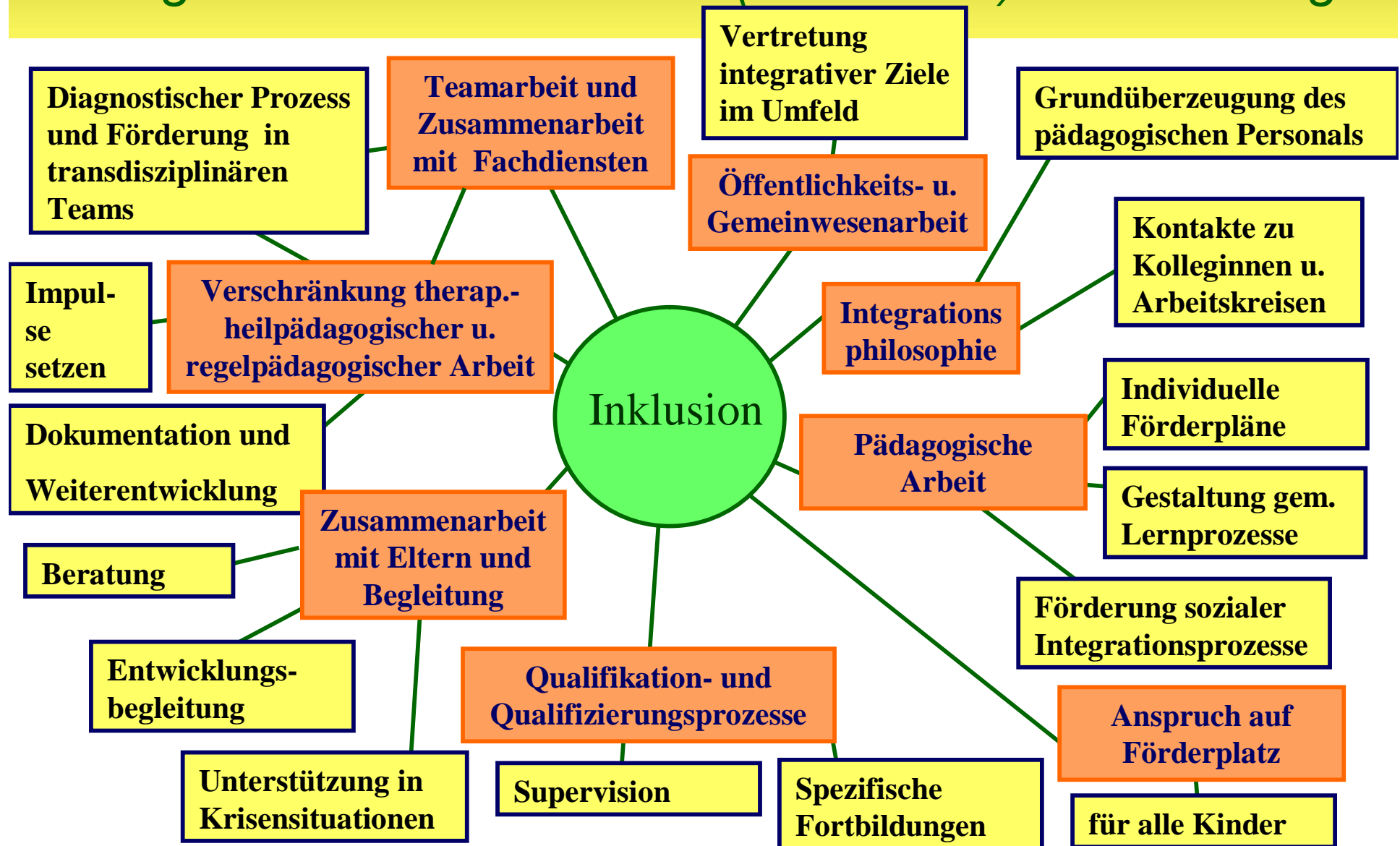
Kinder mit Behinderung und solche, die von einer Behinderung bedroht sind, sollen in Kindertageseinrichtungen nach Möglichkeit gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung betreut und gefördert werden, um ihnen eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Das pädagogische Personal hat die besonderen Bedürfnisse...zu berücksichtigen.“

- Alle Kindertageseinrichtungen sind verpflichtet behinderter bzw. von Behinderung bedrohte Kinder aufzunehmen.
- Integration in Kindertagesstätten als Regelfall
- Davon kann nur ausnahmsweise abgewichen werden.
- Die Berücksichtigung besonderer Bedürfnisse bedeutet für das pädagogische Personal, je nach Art und Ausprägung der Behinderung seine pädagogische Zuwendung anzupassen.
- Die Berücksichtigung besonderer Bedürfnisse kann auch dazu führen, dass der Träger notwendige und zumutbare Umbaumaßnahmen durchführen muss.

Bayerischer Bildungs- und Erziehungsplan: *Integration von Kindern mit (drohender) Behinderung*



Bayerischer Bildungs- und Erziehungsplan: *Integration von Kindern mit (drohender) Behinderung*



*Manchmal stellen sich
Hindernisse in den Weg...*



*die kann man überwinden
und daran wachsen!
Viel Erfolg dabei wünscht
Ihnen*

Michael Pfreundner
Fortbildung – Beratung - Supervision
Michael.Pfreundner@t-online.de